

**11436/AB**  
Bundesministerium vom 07.09.2022 zu 11828/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.506.234

Wien, 18.8.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11828/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend Änderung des Bundespflegegeldgesetzes** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Erfolgt die Aufwertung des Pflegebedarfs automatisch?*

Um den erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung – insbesondere einer dementiellen Beeinträchtigung – entsprechend zu erfassen, wird bei der Beurteilung des Pflegebedarfs ein pauschaler Erschwerniszuschlag berücksichtigt, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abgelten soll.

Dieser Erschwerniszuschlag wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 von derzeit 25 Stunden monatlich auf 45 Stunden monatlich erhöht.

Die Erhöhungen des Pflegegeldes in den Fällen, in denen ein Erschwerniszuschlag Berücksichtigung gefunden hat, werden grundsätzlich ohne neuerliche ärztliche oder pflegerische Begutachtung ab 1. Jänner 2023 von Amts wegen erfolgen, um den Aufwand für die Pflegegeldbezieher:innen möglichst gering zu halten. Für jene Fälle, in denen sich ein mögliches qualitatives Zusatzerfordernis der Pflegegeldstufen 5 bis 7 nicht aus den bereits vorliegenden Gutachten ableiten lässt, wird eine neuerliche Begutachtung durchgeführt werden.

**Fragen 2 und 3:**

- *Muss vom Pflegebedürftigen selbst ein Antrag auf neuerliche Überprüfung gestellt werden?*
- *Wenn der erhöhte Pflegebedarf aufgrund der höheren Anrechnungsmöglichkeit festgestellt wird und eine höhere Pflegestufe im Bescheid zuerkannt wird, ab welchem Zeitpunkt wird die höhere Pflegestufe zuerkannt - mit dem Tag der Gesetzesänderung oder mit dem Tag des Ansuchens auf die neuerliche Begutachtung?*

Wie unter Frage 1 ausgeführt erfolgt die Erhöhung des Pflegegeldes ab 1. Jänner 2023 grundsätzlich von Amts wegen. Es sind aber auch Anträge auf Erhöhungen des Pflegegeldes aufgrund dieser Verbesserung möglich, wobei ebenfalls rückwirkend ab 1. Jänner 2023 die nächsthöhere Pflegegeldstufe zuzerkennen ist, wenn die Antragstellung bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt. Wird ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes nach dem 31. Dezember 2023 eingebracht, gebührt ein höheres Pflegegeld mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

**Frage 4:**

- *Sind die zusätzliche Kapazitäten bei den Gutachtern für zusätzliche Untersuchungen aufgrund neuerlicher Überprüfungen geschaffen worden?*

Die Neubemessungen des Pflegegeldes werden grundsätzlich ohne neuerliche ärztliche oder pflegerische Begutachtung erfolgen. Nur für jene Fälle, in denen sich ein mögliches qualitatives Zusatzerfordernis der Pflegegeldstufen 5 bis 7 nicht aus den bereits vorliegenden Gutachten ableiten lässt, wird eine neuerliche Begutachtung durchgeführt werden.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist davon auszugehen, dass von den Trägern für entsprechende Begutachtungskapazitäten gesorgt wird, um auch für zusätzlich erforderliche Begutachtungen eine Bearbeitung in zeitlich vertretbarem Rahmen zu gewährleisten.

**Frage 5:**

- *Ab welchem Monat soll die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe künftig entfallen?*

Familien mit erheblich behinderten Kindern sind großen Belastungen, auch finanzieller Natur, ausgesetzt. Aus diesem Grund wird künftig der Betrag von 60 Euro von der Erhöhung der Familienbeihilfe nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet werden.

Unter Anwendung des § 9 Abs. 5 Z 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) werden die Änderungen mit Beginn des Monates wirksam, mit dem die gesetzliche Änderung eingetreten ist, d.h. mit Wirkung vom 1. Jänner 2023.

**Frage 6:**

- *Braucht es dazu eine Initiative seitens der FBH-Bezieher?*

Die Neubemessung des Pflegegeldes aufgrund des Entfalls der Anrechnung des Betrages von 60 Euro von der Erhöhung der Familienbeihilfe ist von Amts wegen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



